

GEMEINDE



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Vorbemerkung	5
I. Rechtsgrundlage	5
Rechtsgrundlage	5
II. Siedlungsabfälle	5
2.1	5
Kehrichtgebühren	5
2.2	5
Finanzierung	5
2.3	5
Containerpflicht	5
2.4	5
Haushalte	5
2.5	5
Neubauten	5
2.6	5
Erlass der Grundgebühr	5
2.7	6
Benützung von Separat-, Sondersammlung und Abfallsammelstellen	6
III. Betriebsabfälle	6
3.1	6
Neubauten	6
a) Gewerbe und Industriebetriebe	6
3.2	6
Container mit Datenträger	6
3.3	6
Gewichtsabhängig Gebühr	6
3.4	6
Betriebe mit Siedlungsabfällen	6
3.5	6
Benutzung der Sonder-, Separatsammlung und Abfallsammelstellen	6
b) Kleingewerbebetriebe	6

3.6	6
Arten der Gebühren	6
3.7	7
Benutzung der Sonder-, Separatsammlung und Abfallsammelstellen	7
IV. Gebühren	7
4.1	7
Höhe der Sackgebühr	7
4.2	7
Grundgebühr für Haushalte	7
4.3	7
Unvorschriftsgemässe Abfälle	7
4.4	7
Grundgebühr für Sperrgutsammlung	7
4.5	7
Gewichtsabhängige Gebühr für Industrie- und Gewerbekehricht	7
4.6	8
Gewichtsabhängige Grundgebühr für Industrie- und Gewerbekehricht	8
4.7	8
Gewichtsabhängige Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe	8
4.8	8
Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe bei gebührenpflichtigen Kehrachtsäcken	8
V. Ausnahmeregelung	8
Besondere Fälle	8
VI. Meldepflicht	8
Meldepflicht	8
VII. Rechnungsstellung	8
Rechnungsstellung	8
VIII. Zahlungsfrist und -verzug	8
Zahlungsfrist und -verzug	8
IX. Schlussbestimmungen	9
9.1	9
Inkrafttreten	9
9.2	9
Aufhebung	9

Vorbemerkung

Vorbemerkung	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Gebührenreglements ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.
--------------	--

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage	Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Buchs ZH vom 9. Dezember 2004 nachstehendes Gebührenreglement.
-----------------	---

II. Siedlungsabfälle

2.1

Kehrichtgebühren	Die Kehrichtgebühren für Haushalte sind mittels Grundgebühr und Kehrichtsackgebühr zu entrichten. Der Hauskehricht wird in den offiziellen gebührenpflichtigen Säcken (17 l, 35 l, 60 l, 110 l) eingesammelt.
------------------	---

2.2

Finanzierung	Mit der Kehrichtsackgebühr werden die Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Hauskehrichts finanziert. Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (Abfallsammelstelle, Administration, Separat- und Sondersammlungen, Beratung und Prävention).
--------------	---

2.3

Containerpflicht	Für Liegenschaften deren Kehrichtanfall pro Abfuhr regelmässig 200 l übersteigt, sind Container obligatorisch. Es werden nur die offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke entsorgt. Container mit nicht offiziellen Säcken werden nicht geleert.
------------------	--

2.4

Haushalte	Als Haushalte gelten: • Einfamilienhäuser • Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern • Landwirtschaftsbetriebe
-----------	--

2.5

Neubauten	Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.
-----------	--

2.6

Erlass der Grundgebühr	Stehen Wohneinheiten mehr als drei Monate leer, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr anteilmässig erlassen. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von 12 Monaten ab Wiederbenützung.
------------------------	--

2.7

Benützung von Separat-, Sondersammlung und Abfallsammelstellen

Die Benützung der Separat- und Sondersammlung sowie der Abfallsammelstellen ist für Personen, welche eine Grundgebühr gemäss. Ziff. 4.2 entrichten, kostenlos.

III. Betriebsabfälle**3.1**

Neubauten

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.

a) Gewerbe und Industriebetriebe**3.2**

Container mit Datenträger

Die Kehrrichtgebühren für Gewerbe- und Industriebetriebe sind grundsätzlich mittels Grundgebühr und gewichtsabhängiger Gebühr zu entrichten. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe haben dazu Container mit Datenträgern anzuschaffen.

3.3

Gewichtsabhängig
Gebühr

Die gewichtsabhängige Gebühr wird pro Containerleerung erhoben und zur Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Betriebskehrichts verwendet. Die Grundgebühr deckt die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (Administration, Beratung und Prävention).

3.4

Betriebe mit Siedlungsabfällen

Betriebe, deren Abfälle hinsichtlich Menge und Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, können bei Zustimmung des Gemeinderates ihre Abfälle in den offiziellen Kehrriechtsäcken entsorgen.

3.5

Benutzung der Sonder-, Separatsammlung und Abfallsammelstellen

Gewerbe- und Industriebetrieben ist die Benützung der Sonder- und Separatsammlung sowie der Abfallsammelstellen nicht gestattet.

b) Kleingewerbebetriebe**3.6**

Arten der Gebühren

Die Kehrrichtgebühren für Kleingewerbebetriebe sind mittels Grundgebühr und Kehrriechtsackgebühr oder Grundgebühr und gewichtsabhängiger Gebühr zu entrichten.

3.7

Benutzung der Sonder-, Separatsammlung und Abfallsammelstellen

Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen sowie der Abfallsammelstellen ist für das Kleingewerbe in der Grundgebühr enthalten.

IV. Gebühren**4.1**

Höhe der Sackgebühr

Die Höhe der Sackgebühr wird durch die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) für alle angeschlossenen Gemeinden festgelegt.

4.2

Grundgebühr für Haushalte

Die Grundgebühr für Haushalte für die Entsorgung von Siedlungsabfällen wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----------------------------|------------|------------|
| • Wohnungen bis 2 ½ Zimmer | Fr. 85.00 | exkl. MWST |
| • Wohnungen ab 3 Zimmern | Fr. 135.00 | exkl. MWST |
| • Einfamilienhäuser | Fr. 165.00 | exkl. MWST |

4.3

Unvorschriftsgemässe Abfälle

Für unvorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle wird den Verursachern, sofern diese ermittelt werden können, eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 300 Franken in Rechnung gestellt. Sofern die Entsorgung der unvorschriftsgemäss bereitgestellten Abfälle höhere Kosten verursacht, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4.4

Grundgebühr für Sperrgutsammlung

Die Grundgebühr für die Sperrgutsammlung sind gewichtsabhängig und wie folgt festgelegt:

- | | | |
|------------------------|-----------------------------|------------|
| • Kleine Sperrgutmarke | Fr. 2.50 pro 5 kg / 35 l | inkl. MWST |
| • Grosse Sperrgutmarke | Fr. 10.00 pro 20 kg / 200 l | inkl. MWST |

4.5

Gewichtsabhängige Gebühr für Industrie- und Gewerbekehricht

Die gewichtsabhängige Gebühr für Industrie- und Gewerbekehricht wird ist folgt festgelegt:

- | | | |
|----------------------|----------------------|------------|
| • Verbrennungskosten | Fr. 165.00 pro Tonne | exkl. MWST |
| • Transportkosten | Fr. 90.00 pro Tonne | exkl. MWST |

4.6

Gewichtsabhängige Grundgebühr für Industrie- und Gewerbekehricht

Die Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihre Betriebsabfälle mittels gewichtsabhängigen Gebühren entsorgen, wird auf jährlich Fr. 35.00 exkl. MWST festgelegt.

4.7

Gewichtsabhängige Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe

Die Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe, die ihre Betriebsabfälle wägen und die Spezialsammlungen und Abfahren der Gemeinde benützen, beträgt jährlich Fr. 35.00 exkl. MWST.

4.8

Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe bei gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken

Die Grundgebühr für Kleingewerbebetriebe, die ihre Betriebsabfälle in gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken entsorgen und die Spezialsammlungen und Abfahren der Gemeinde benützen, beträgt jährlich Fr. 35.00 exkl. MWST.

V. Ausnahmeregelung

Besondere Fälle

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat vom Reglement abweichende Grundgebühren beschliessen.

VI. Meldepflicht

Meldepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, jede Änderung bei ihrer Liegenschaft, welche die Bemessung der Grundgebühren beeinflusst, unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

VII. Rechnungsstellung

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt zweimal jährlich, einmal als Akontorechnung und einmal als Schlussabrechnung an den jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

VIII. Zahlungsfrist und -verzug

Zahlungsfrist und -verzug

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.

Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen einen anderen Verzugszins vorsehen.

IX. Schlussbestimmungen

9.1

Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

9.2

Aufhebung

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Das vorstehende Gebührenreglement zur Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. September 2019 genehmigt. Es tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Buchs ZH, 16. September 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Thomas Vacchelli

Der Schreiber:
Urs Tanner

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch